

Zwischen der

BayernBahn Infra GmbH
Adamstraße 12
86720 Nördlingen

- nachstehend **Bahn** genannt -

und der

Stadt Gunzenhausen
vertr. d. Herrn Bürgermeister Karl-Heinz Fitz
Marktplatz 23
91710 Gunzenhausen

- nachstehend **Stadt** genannt -

wird folgende

Planungsvereinbarung

geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung/Beschreibung der Maßnahmen

- 1) Gegenstand der Planungsvereinbarung sind die nötigen Antragsunterlagen für die Planfeststellung/Plangenehmigung im Hinblick auf die Einrichtung des neuen Bahnhalt punkts mit Errichtung eines Bahnsteigs mit Rampen- und Treppenanlage, Errichtung einer Fußgängerunterführung (Eisenbahnkreuzung) sowie Errichtung eines P+R Parkplatzes und Fahrradabstellanlagen, samt Zufahrt für den neuen Bahnhalt punkt im Ortsteil Unterwurmbach im Zuge der Reaktivierung der Bahnstrecke von Wassertrüdingen nach Gunzenhausen.
- 2) Für die geplanten Maßnahmen bedarf es der Durchführung eines Planfeststellungs- bzw. eines Plangenehmigungsverfahrens durch die Regierung von Oberbayern. Da die Maßnahmen in einem engen räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen, soll die Planfeststellung bzw. Plangenehmigung für alle in § 1 Abs. 1 genannten Anlagen zusammen erwirkt werden.

- 3) Dazu werden in dieser Vereinbarung die Grundlagen der Kostentragung für die nötigen Planungsleistungen einschließlich der erforderlichen Voruntersuchungen und zu erbringenden Gutachten festgelegt.
- 4) Für die Durchführung der Maßnahme wird im Hinblick auf die Fußgängerunterführung zudem zwischen den Beteiligten eine Kreuzungsvereinbarung nach § 5 EKrG getroffen.

§ 2

Grundlagen und Umfang der Planung

- 1) Die Planung erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen sowie der einschlägigen technischen Regelwerke sowie sonstiger anerkannter Regeln der Technik.
- 2) Der Planung der genannten Anlagen werden die Entwurfsunterlagen des technischen Büros Huhnt vom 30.05.2022 zugrunde gelegt. Diese sind Bestandteil dieser Vereinbarung (Anlage 1).
- 3) Die Planung umfasst alle erforderlichen Planungsleistungen und erforderlichen Gutachten und Untersuchungen, die im Rahmen der Beantragung der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung erforderlich werden.
- 4) Die Stadt beantragt das erforderliche Baurecht für die Gesamtmaßnahme bei der zuständigen Regierung von Oberbayern. Die Bahn stimmt diesem Vorgehen zu und ermächtigt die Stadt zur Antragstellung für die Planfeststellung/Plangenehmigung.

§ 3

Kosten

Die Kosten für Planungsleistungen werden zwischen den Beteiligten wie folgt aufgeteilt:

- a) Die Kosten für die Entwurfspläne des technischen Büros Huhnt werden gegenüber den Beteiligten jeweils direkt in Rechnung gestellt. D. h. die BayernBahn Infra GmbH trägt die Kosten der Entwurfsplanung für den Bahnsteig mit Zuwegung. Die Stadt Gunzenhausen trägt die Kosten für die Entwurfsplanung der Fußgängerunterführung

des P+R Parkplatzes, der Fahrradabstellanlagen samt Zufahrt für den neuen Bahnhaltelpunkt.

- b) Die Kosten für Bodengutachten und für naturschutzfachliche Unterlagen (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Vorprüfung Umweltverträglichkeit, ggf. weitere Unterlagen) werden anhand der Größe der Baufelder gemäß Entwurf des technischen Büros Huhnt vom 30.05.2022 zwischen den Beteiligten aufgeteilt. Die Flächensumme der Baufelder der Bahn ergibt einen Wert von ? m², die Flächensumme der Baufelder der Stadt ergibt einen Wert von ? m².
- c) Die Kosten für Lärmschutzgutachten bzw. Untersuchungen werden nach der Lärmquelle auferlegt. Gutachten für den Lärm aus dem Betrieb der Bahnstrecke bzw. des Haltepunkts gehen zu Lasten der BayernBahn Infra GmbH; Gutachten für den Lärm aus dem Betrieb des P + R Parkplatzes bzw. der Zufahrt gehen zu Lasten der Stadt Gunzenhausen; für das Gutachten zum Lärm während der Bauausführung werden die Kosten entsprechend der Größe der Baufelder wie unter Buchstabe b) aufgeteilt.
- d) Für weitere erforderliche Gutachten und sonstige erforderliche Unterlagen werden gegebenenfalls noch entsprechende Kostenvereinbarungen getroffen. Diese sind als schriftliche Nebenabrede zu diesem Vertrag zu fixieren.

§ 4

Abrechnung zwischen Stadt und Bahn

Die Kosten für die unter § 3 Abs. 1 Buchstabe b) bis d) werden zunächst von der Stadt verauslagt. Die Bahn leistet ihre Kostenanteile auf schriftliche Aufforderung der Stadt innerhalb eines Zahlungsziels von zwei Wochen. Der Zahlungsaufforderung sind die entsprechenden Rechnungen in Kopie als Nachweis beizufügen.

§ 5

Schlussbestimmungen

- 1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen der Partner unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Beteiligten angestrebten Zweck am nächsten kommt.
- 2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 3) Diese Planungsvereinbarung wird vierfach ausgefertigt. Jeder Beteiligte erhält zwei Ausfertigungen dieser Vereinbarung.

Nördlingen, den **04. April 2023**

BayernBahn Infra GmbH

vertr. durch


BayernBahn Infra GmbH
Adamstr. 12
86720 Nördlingen
Tel. 09081 27282-61

Gunzenhausen, den **11. APR. 2023**

Stadt Gunzenhausen

vertr. durch

Herrn 1. Bürgermeister Karl-Heinz Fitz


